

Nutzungsordnung

RV Rheinland-Pfalz, Wohnverbund Jugendheim

Festsaal

1. Trägerschaft und Nutzungsgrundsätze

Der o. g. Veranstaltungsraum steht in der Trägerschaft der Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie, Wohnverbund Jugendheim. Soweit er nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungskalenders zur privaten Nutzung für Mitarbeitende und externe Personen gegen ein Entgelt zur Verfügung.

2. Nutzungsgestattung

Die Nutzung des o. g. Raumes ist mit dem Wohnverbund Jugendheim, namentlich der Wohnverbundsleitung, Susanne Hartmetz oder der Assistenz des Wohnverbundes, Angela Kreichgauer, zu organisieren. Dazu werden Vermietungen in den Kalender des Wohnverbundes eingetragen. Beide Seiten erhalten einen Nutzungsvertrag mit anhängender Nutzungs- und Gebührenordnung.

3. Einschränkungen und Ausschluss

Der Wohnverbund kann eine Gestattung ausschließen, zurücknehmen oder einschränken, bei

- Eigenbedarf
- Nicht ordnungsgemäßer Nutzung
- Risiken für Nutzer, Anlieger oder der Einrichtung selbst
- Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder verfassungswidrigen Organisationen

Die Räumlichkeiten dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden oder nach Absprache mit dem Vermieter zu öffentlichen Veranstaltungen.

4. Hausrecht

Das Hausrecht steht der Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie, Wohnverbund Jugendheim, und den von ihr Beauftragten zu. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren und ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie gelten als Anweisungsberechtigte im Sinne des § 123 StGB (Hausfriedensbruch)

5. Pflichten der Nutzer

Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzerordnung sind, ergeben sie sich aus folgendem:

Dateiname: 2016_Nutzungsordnung Festsaal	Prozess: Vermietung	Verantwortlich: Susanne Hartmetz	Freigabe am:	Version: 2016_01
--	------------------------	-------------------------------------	--------------	---------------------

- Alle für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen sind vom Nutzer auf eigene Kosten einzuholen und der NRD vorzulegen. Folgen und Ansprüche aus nicht erfolgter Anzeige oder nicht eingeholter Genehmigung sind vom Nutzer zu tragen.
- Der Nutzer ist in dem Nutzungsvertrag namentlich zu nennen und dieser tritt für Schäden und Verluste ein.
- Beschädigungen und Verluste sind der NRD unverzüglich zu melden.
- Der Nutzer ist verpflichtet, die Veranstaltungsräume „besenrein“ zu hinterlassen, die Reinigung wird von Mitarbeitenden der NRD übernommen, da die Böden eine besondere Reinigung erfordern. Die Reinigung ist im Mietpreis enthalten.
- Die Außenanlage ist durch den Nutzer zu reinigen.
- Die Bedienung der Musikanlage kann durch den Nutzer nur erfolgen, wenn eine Einweisung durch autorisiertes Personal der NRD erfolgte.
- Der Nutzer verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.
- In den Räumlichkeiten gilt ein striktes Rauchverbot. Zigarettenkippen im Außengelände sind sachgerecht zu entsorgen.
- Die Kosten für das Auslösen der Brandmelder und den Einsatz der Feuerwehr aus fahrlässigen Gründen trägt der Nutzer.
- Der Nutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung strikt zu beachten, sowie festgesetzte Sperrstunden einzuhalten. Ohne besondere Genehmigung beträgt die Sperrzeit 01.00 Uhr morgens. Ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke so zu reduzieren, dass die Anwohner/Innen nicht beeinträchtigt werden.
- Entstehende Abfälle sind vom Nutzer auf eigene Kosten sachgerecht zu entsorgen. Nicht selbst entsorgte Abfälle werden durch die NRD zu einer Gebühr von 15,00 € pro Müllsack entsorgt. Sondermüll wird extra berechnet.
- Der Verlust des für die Nutzung überlassenen Schlüssels durch den Nutzer ist mit den Kosten für den Austausch der Schließanlage zu erstatten (Dazu muss ein Angebot eingeholt werden).

6. Festsetzung einer Miete

In den Fällen, in denen die Nutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Nutzung ein Mietzins erhoben und ein erforderlicher Benutzungsvertrag zwischen der NRD und dem Benutzer als Mietverhältnis ausgestaltet. Der Mietzins schließt die Kosten der Reinigung ein, nicht aber die Kosten der Abfallentsorgung.

Die Höhe der Miete richtet sich nach der Gebührenordnung bzw. gesonderter Vereinbarung.

Die Küchennutzung umfasst die Nutzung des gesamten Kücheninventars. Bei teilweiser oder völliger Nichtinanspruchnahme besteht jedoch kein Anspruch auf Ermäßigung des Mietzinses.

Muss im Rahmen oder als Folge der Nutzung Personal der NRD eingesetzt werden, ist neben dem Mietzins eine Entschädigung in Höhe der anfallenden Kosten zu zahlen.

Sollten die angemieteten Räume und das Außengelände nicht ordnungsgemäß gereinigt werden, wird die NRD die Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen lassen.

Dateiname: 2016_Nutzungsordnung Festsaal	Prozess: Vermietung	Verantwortlich: Susanne Hartmetz	Freigabe am:	Version: 2016_01
--	------------------------	-------------------------------------	--------------	---------------------

Die Miete ist auf Anforderung durch die NRD bei der Schlüsselrückgabe in bar zu entrichten. Bei besonderen Absprachen ist eine Überweisung auf das mitgeteilte Konto der NRD möglich.

Der Mietzins nach der Gebührenordnung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn das Mietobjekt nicht in Anspruch genommen wird. Er entfällt, wenn die Räume zu den gleichen Bedingungen anderweitig vermietet werden können.

Bei Anmietung der Räume ist eine Kautions hinterlegen. Die Höhe der Kautions ist in der aktuellen Gebührenordnung festgelegt. In besonderen, vorher vereinbarten Fällen kann eine höhere Kautions verlangt werden.

7. Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der NRD an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Zugangswegen und Zufahrten, Anlagen, Geräten und am Gebäude durch die Nutzung im Rahmen des Mietvertrages entstehen.

Die NRD übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die der Nutzer, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten und Besucher seiner Veranstaltung verursachen.

Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jugenheim, den 01.04.2016

Susanne Hartmetz
Wohnverbandsleitung

Dateiname: 2016_Nutzungsordnung Festsaal	Prozess: Vermietung	Verantwortlich: Susanne Hartmetz	Freigabe am:	Version: 2016_01
--	------------------------	-------------------------------------	--------------	---------------------